

1.1. Gegenstand und Wesen des Strafverfahrensrechts der DDR

11.1. *Der Klassencharakter des Strafverfahrensrechts, sein Verhältnis zum Strafrecht und zu anderen Rechtszweigen*

Das Strafverfahrensrecht der DDR umfaßt die Rechtsnormen zur Verwirklichung des sozialistischen Strafrechts der DDR. Es regelt den Ablauf (Gang) des Strafverfahrens zur Aufklärung von Straftaten und zur Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des einer Straftat Schuldigen sowie Stellung und Aufgaben (Rechte und Pflichten) der Verfahrensbeteiligten. Es bestimmt die effektivste Form für die Anwendung des Strafrechts der DDR.

Spezifischer Gegenstand der strafverfahrensrechtlichen Regelung sind die gesellschaftlichen Verhältnisse, die im Verlaufe des Strafverfahrens entstehen. Ihre spezifische Methode ist die der strengen Prozeßform.

Das Strafverfahrensrecht steht damit in einem engen Zusammenhang zum Strafrecht der DDR. Dieser Zusammenhang ergibt sich allgemein schon daraus, daß beide Rechtszweige Bestandteile des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems in der DDR sind, gleichen Klassencharakter tragen, durch die gleichen materiellen Lebensbedingungen der sozialistischen Gesellschaft bedingt sind. Beide Rechtszweige bringen den zum Gesetz gewordenen Willen der Arbeiterklasse zum Ausdruck und verfolgen gleiche Ziele.¹ Strafverfahrensrecht und Strafrecht stehen aber auch aus einem besonderen Grund in einem wesentlichen Zusammenhang zueinander.

Das Strafrecht der DDR ist der spezielle Rechtszweig, der verbindlich bestimmt, welche Handlungen wegen ihrer Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit Vergehen oder Verbrechen sind und welche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Falle ihrer Begehung anzuwenden sind. Das Strafrecht der DDR legt, insbesondere in der Präambel und in den Artikeln 1—8 StGB die Grundsätze fest, die dem Strafrecht und seiner Verwirklichung bei der Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten zugrunde liegen. Das Strafrecht der DDR fixiert also den Kreis der zu verfolgenden Straftaten, die anzuwendenden Sanktionen sowie rechtspolitische Richtlinien, staatsrechtliche Prinzipien und Leitungsverantwortungen für den Kampf der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und ihrer Bürger gegen Straftaten. Das Strafrecht schafft damit verbindliche Grundlagen auch für das Strafverfahrensrecht. Zugleich erfolgt die Anwendung des Strafrechts, die Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Bürgers, ausschließlich in den vom Strafverfahrensrecht festgelegten Formen.

Das Verfahren zur Anwendung des Strafrechts wird durch die gleichen, gesellschaftlich bedingten sozialistischen Wesenszüge charakterisiert wie das Strafrecht¹

¹ Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67; vgl. ferner IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 43.